

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Haushalt	Datum 13.08.2009	Drucksachen-Nr. 337/2009
----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	02.11.2009
Kreistag	öffentlich	09.11.2009

Tagesordnungspunkt 5

**Übernahme einer Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW);
Badischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V.**

Beschlussvorschlag

Die anteilige Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des KVBW für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. wird gemäß Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Sachverhalt

Nach Artikel 177 § 8 Abs. 1 Verwaltungsstrukturreformgesetz (VRG) sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, im jeweiligen Verbandsgebiet die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften der ehemaligen Landeswohlfahrtsverbände für ihre Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. als Gesamtschuldner zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

Betroffen davon ist nach momentanem Stand ausschließlich der Badische Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. im Verbandsgebiet des LWV Baden i. A., für den die ZVK die Übernahme entsprechender Gewährträgerschaften einfordert.

Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat zwischenzeitlich mit der ZVK vereinbart, dass alle Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbands Baden die gegebenenfalls eintretenden Verpflichtungen gegenüber der ZVK anstelle einer gesamtschuldnerischen Haftung anteilig übernehmen. Maßstab ist dabei der Verteilerschlüssel, welcher im Rahmen der Abwicklung des Landeswohlfahrtsverbandes Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die in den letzten 10 Jahren geleistete Landeswohlfahrtsumlage als Grundlage herangezogen wird, wobei die Steuerkraftsummen nach der ersten Abschlusszahlung FAG bei der Umlageberechnung berücksichtigt worden sind.

Der Finanzausschuss des Landkreistags hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 einstimmig die prozentuale Aufteilung der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß Artikel 177 § 8 Abs.1 VRG begrüßt und dem auf Grundlage der geleisteten Landeswohlfahrtsumlage berechneten Verteilerschlüssel zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss der ZVK hat in seiner Sitzung vom 02.07.2009 einer prozentualen Aufteilung der für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. zu übernehmenden Gewährträgerschaft zugestimmt. Nach Schätzung der ZVK ist für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. ein Ausgleichsbetrag in Höhe von ca. 16.816.000 € abzusichern. Aus der beigefügten Tabelle (**Anlage 1**) kann entnommen werden, welcher Betrag bei Anwendung des genannten Verteilerschlüssels auf den Landkreis Konstanz entfällt.

Auch der Städtetag trägt dieses Vorgehen mit.

Die Entscheidung über die Übernahme der Gewährleistung ist dem Kreistag vorbehalten; sie bedarf der aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Dabei geht das Innenministerium davon aus, dass die Genehmigung durch das Regierungspräsidium zeitnah erfolgen kann. Das entsprechende Formular zur Übernahme der Gewährträgerschaft ist beigefügt (**Anlage 2**).

Die Verwaltung hat keine Bedenken, dem Ansinnen der ZVK nachzukommen und schlägt vor, die Haftungserklärung direkt gegenüber der ZVK abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Anlage 1 - Tabelle Anteile nach Verteilerschlüssel

Anlage 2 - Formular Bürgschaftserklärung für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V.